

**SATZUNG\***  
**Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen**

Der Ilm-Kreis und der Landkreis Sömmerda schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) – zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes von 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) - zu einem Zweckverband zusammen.

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Restabfallbehandlung Mittelthüringen**

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Restabfallbehandlung Mittelthüringen“ (ZRM).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Arnstadt.

**§ 2  
Mitglieder, räumlicher Wirkungskreis**

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind:
  1. der Landkreis Ilm-Kreis,
  2. der Landkreis Sömmerda.
- (2) Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.

**§ 3  
Aufgabe**

- (1) Der Zweckverband hat als zuständige Körperschaft gemäß § 17 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAGKrWG) und den zugehörigen Verordnungen sowie nach Maßgabe dieser Satzung die Aufgabe, die Restabfallbehandlung für das Verbandsgebiet ab dem 1. Juni 2005 sicherzustellen. Restabfallbehandlung im Sinne dieser Satzung bedeutet, alle Aufgaben zu übernehmen und durchzuführen, die im Anschluss an die Einsammlung und den Transport der Abfälle aus privaten Haushaltungen und sonstiger überlassungspflichtiger behandlungsbedürftiger Abfälle durch die Verbandsmitglieder zu einer näher zu definierenden Sammelstelle anfallen,

um eine mit den gesetzlichen Bestimmungen konforme Entsorgung sicherzustellen.

- (2) Zur Sicherstellung der in Abs. 1 genannten Aufgabe hat der Zweckverband die Planung, Errichtung und den Betrieb der erforderlichen Behandlungsanlagen zu besorgen. Er kann sich hierzu Dritter bedienen. Er kann diese Aufgabe auch als Dienstleistung ausschreiben.
- (3) Der Zweckverband übernimmt das Eigentum und die Bewirtschaftung der Deponie Rehestädt (Ilm-Kreis). Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband weitere Deponien übernehmen, wenn er hierdurch wirtschaftlich nicht schlechter gestellt wird.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 4 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den Verbandsräten.
- (2) Der gesetzliche Vertreter eines jeden Verbandsmitgliedes ist Verbandsrat kraft seines Amtes. Im Falle seiner rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt sein gesetzlicher Stellvertreter an seine Stelle. Die weiteren Verbandsräte der Verbandsmitglieder werden durch deren Beschlussorgane bestellt, wobei je volle 30.000 Einwohner ein Verbandsrat zu entsenden ist. Für jeden dieser weiteren Verbandsräte wird ein Stellvertreter bestellt. Verbandsräte können sich nicht untereinander vertreten. Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes könne nur einheitlich abgegeben werden.
- (3) Die Anzahl der zu entsendenden weiteren Verbandsräte wird mit Beginn jeder neuen Wahlperiode entsprechend der für die jeweilige Kommunalwahl geltenden Einwohnerzahl festgesetzt (Thüringer Kommunalwahlgesetz § 37).
- (4) Die Verbandsräte und Stellvertreter werden für die jeweilige Dauer der Kommunalwahlperiode gewählt. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

## **§ 6 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Zeit und Ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf vierundzwanzig Stunden verkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Weitere ordentliche Sitzungen beruft der Verbandsvorsitzende nach Bedarf ein. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

## **§ 7 Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte vertreten und stimmberechtigt ist. Die Regelungen des § 30 Abs. 1 ThürKGG finden Anwendung.
- (2) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt offen.
- (3) Beschlüsse von besonderer Bedeutung sind mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zu treffen. Beschlüsse von besonderer Bedeutung sind:
  - Die Änderung der Verbandsaufgabe,
  - Der Austritt oder Ausschluss von Verbandsmitgliedern,
  - Die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  - Die Auflösung des Zweckverbandes.
- (4) Alle anderen Beschlüsse fasst die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit
- (5) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Darüber hinaus sind die Vorschriften des GKG anzuwenden.
- (6) Über die Beschlüsse und Wahlergebnisse ist unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Beratungsgegenstände und des Abstimmungsergebnisses ein Protokoll anzufertigen und vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 8 Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

Der Zweckverband wird von der Verbandsversammlung verwaltet, soweit nicht nach Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderer Beschlüsse der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder Geschäftsleiter selbständig entscheidet.

## **§ 9 Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

## **§ 10 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt den Vorsitz.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Thüringer Kommunalordnung kraft Gesetzes dem Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter oder Dienstkräften des Zweckverbandes übertragen. Er führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.

## **§ 11 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte und deren Aufwandsentschädigung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter, die Verbandsräte und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte erhalten als Entschädigung zur Wahrung ihres Ehrenamtes ein Sitzungsgeld von 30 Euro. Der Verbandsvorsitzende erhält als monatliche Pauschale zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von 60 Euro.

## **§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband richtet eine Geschäftsstelle ein und bestellt einen Geschäftsleiter. Der § 35 des ThürKGG findet Anwendung.
- (2) Die Entscheidung über die Bestellung des Geschäftsleiters ist unverzüglich nach der Konstituierung des Zweckverbandes zu treffen.
- (3) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen und geeigneten Bediensteten ein (Angestellte und Arbeiter). Auf die Bediensteten des Verbandes sind die für die Kommunalbediensteten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 13 Fachbeirat**

- (1) Der Fachbeirat wird aus den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern der Verbandsmitglieder gebildet.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden die Mitglieder des Fachbeirates. Außerdem wird für jedes Mitglied des Fachbeirates ein Stellvertreter benannt.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat einen Sitz und eine Stimme im Fachbeirat.
- (4) Der Fachbeirat berät den Verbandsvorsitzenden und die Geschäftsstelle.
- (5) Der Fachbeirat tritt auf Einladung der Geschäftsstelle zusammen. Der Geschäftsstellenleiter wohnt den Sitzungen des Fachbeirates bei. Er bereitet die Sitzungen vor und wertet sie aus. Er hat Rederecht auf den Sitzungen.
- (6) Die Verbandsversammlung gibt dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung.

### **III. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

## **§ 14 Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

- (1) Für den Zweckverband gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe gemäß der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642) einschließlich der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Aufgaben des Werksausschusses werden von der Verbandsversammlung und die der Werkleitung vom Geschäftsleiter wahrgenommen.

## **§ 15** **Haushaltssatzung**

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist den Verbandsmitgliedern/Verbandsräten spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übergeben.
- (2) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist von der Verbandsversammlung zu beschließen und spätestens einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 16** **Deckung des Finanzbedarfes**

- (1) Der Zweckverband wirtschaftet nach haushaltsrechtlichen Prinzipien kostendeckend. Er erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und sonstige Einnahmen sowie Kreditmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Die Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl unter Zugrundelegung des räumlichen Wirkungskreises (§ 2) bemessen. Maßgebend ist die Einwohnerzahl zum 31.12. des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr laut Veröffentlichung des Thüringer Landesamtes für Statistik. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern mit schriftlichem Bescheid mitzuteilen.
- (3) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am Zehnten jedes ersten Quartalsmonats fällig.
- (4) Für die fälligen, nicht rechtzeitig entrichteten Verbandsumlagen sowie sonstiger finanzieller Verpflichtungen der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen in Höhe von 0,5 v. H. pro Monat festgesetzt werden.

## **§ 17** **Kassenverwaltung**

Die Kassengeschäfte werden am Ort der Geschäftsstelle geführt bis zur Errichtung der Geschäftsstelle am Sitz der Verwaltung, der sich der Verbandsvorsitzende bedient.

## **§ 18** **Rechnungslegung und örtliche Rechnungsprüfung**

- (1) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften entsprechend des § 85 der ThürKO.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers.
- (3) Der Geschäftsleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (4) Der Jahresabschluss des Zweckverbandes soll spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Abschlussprüfer geprüft sein. Die Abschlussprüfung wird von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchgeführt.

#### **IV. Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, Änderung der Verbandsatzung und Auflösung des Zweckverbandes**

##### **§ 19**

##### **Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern**

- (1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes erfolgt durch Austritt oder Ausschluss.
- (2) Jedes Verbandsmitglied kann seine Verbandsmitgliedschaft aus wichtigem Grund kündigen.
- (3) Das ausscheidende Verbandsmitglied haftet anteilig für die bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat Anspruch auf Vermögensausgleich. Bei der Bemessung sind die dem Zweckverband durch das Ausscheiden entstehenden Nachteile und Einbußen zu berücksichtigen.
- (4) Der Ausschluss eines Verbandsmitgliedes kann beantragt werden, wenn es:
  1. die Verpflichtung aus der Verbandsatzung nicht erfüllt,
  2. in anderer Weise die Erfüllung von Verbandsaufgaben schwerwiegend beeinträchtigt oder
  3. durch eigene Handlung andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet und dieser Umstand auch nach zweimaliger Mahnung fortbesteht. Dabei muss in jeder Mahnung auf die Rechtsfolgen des Ausschlusses hingewiesen werden, damit ein Ausschluss möglich ist.
- (5) Der Austritt oder Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (6) Das Ausscheiden durch Ausschluss oder Austritt bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und wird wirksam mit Ablauf des Haushaltsjahres in dem der Ausschluss oder Austritt im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde bekanntgemacht wurde.

## **§ 20** **Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln.
- (2) Zur Abwicklung finden die Vorschriften des § 41 ThürKGG Anwendung.

## **V. Schlussbestimmung**

### **§ 21**

#### **Bekanntmachung**

Der Zweckverband macht seine Satzungen und Verordnungen im Thüringer Staatsanzeiger bekannt.

### **§ 22**

#### **Schlichtung von Streitigkeiten**

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern sowie bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander wird das Landesverwaltungsamt als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen. § 47 ThürKGG findet entsprechend Anwendung.

### **§ 23**

#### **In-Kraft-Treten**

- (1) Die Verbandssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger in Kraft.

\*nichtamtliche Lesefassung. Im Zweifelsfall gelten die ursprüngliche Zweckverbandsatzung und die jeweiligen im Thüringer Staatsanzeiger veröffentlichten Änderungssatzungen.